

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3873, 20/4226, 20/4600 –**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes
(Bürgergeld-Gesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Markus
Kurth, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und Dr. Gesine
Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Arbeitslosengeld II im Besonderen und die staatliche Grundsicherung im Allgemeinen zu reformieren und durch ein neues „Bürgergeld“ abzulösen.

Folgende Punkte sollen mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehöriger Änderungen umgesetzt werden:

- Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe
- Einführung des Bürgergeldes
- Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen
- Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung
- Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Erwachsene
- Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses - Einführung eines Plans zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) mit Vertrauenszeit und Kooperationszeit
- die Möglichkeit einer ganzheitlichen Betreuung (Coaching)
- Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, Einführung eines Bürgergeldbonus sowie Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung
- Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Leistungsminderungen
- Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes
- Einführung einer Bagatellgrenze

- Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung
- Anpassungen im SGB XII
- Anpassungen im Sozialen Entschädigungsrecht (BVG, KFüV, SGB XIV)
- Änderungen im Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Regelungen zur Hilfebedürftigkeit durch Nachzahlungen für Energie beziehungsweise Bevorratung mit Energieträgern
- Regelungen zur Anwendbarkeit der Karenzzeit
- Regelungen zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch
- ergänzende Regelungen zu Kooperationsplan, Coaching, Schlichtungsverfahren und Vermittlungsvorrang
- veränderte Freibetragsregelungen für junge Menschen
- Erstattungsregelungen bei Schulden
- Änderung bei der Berücksichtigung von Erbschaften
- weitere Anpassungen im SGB XII
- Änderungen beim Inkrafttreten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf sind Mehrausgaben verbunden, die von rund 4,8 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf bis zu 5,9 Mrd. Euro im Jahr 2026 anwachsen können.

Tabelle – Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2023	2024	2025	2026
	(in Mio. Euro)			
Bund	4.181	4.448	4.741	5.145
Länder	1	1	1	1
Länder und Kommunen	289	290	291	292
Kommunen	157	178	185	189
Bundesagentur für Arbeit	195	359	436	503
Träger der Rentenversicherung	- 55	- 140	- 220	- 265
insgesamt	4.769	5.137	5.435	5.866

Durch die Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen ergeben sich Mehr- und Minderausgaben. In der Summe ergeben sich Mehrausgaben für passive Leistungen des SGB II und des SGB XII in Höhe von rund 84 Mio. Euro pro Jahr, davon rund 7 Mio. Euro in den Haushalten der Kommunen. Im Bundeshaushalt ergeben sich jährliche Mehrausgaben von rund 77 Mio. Euro gegenüber dem Regierungsentwurf.

Im Rechtskreis SGB II ergeben sich im Saldo jährliche Mehrausgaben von 70 Mio. Euro, davon 6 Mio. Euro für die Kommunen und 64 Mio. Euro für den Bundeshaushalt.

Im Saldo für das SGB II sind einmalige Minderausgaben im Jahr 2024 durch die Übergangsregelung bei der Berücksichtigung von Leistungsbezugszeiten im Jahr 2022 bei

der Karenzzeit in Höhe von 10 Mio. Euro berücksichtigt, von denen 7 Mio. Euro auf den Bundeshaushalt und 3 Mio. Euro auf die Haushalte der Kommunen entfallen.

Die Mehrausgaben im SGB II ergeben sich hauptsächlich durch die veränderten Regelungen im Bereich der Berücksichtigung von Erbschaften in Höhe von jährlich 65 Mio. Euro sowie durch die veränderte Freibetragsregelung für junge Menschen in Höhe von 21 Mio. Euro jährlich. Die Minderausgaben ergeben sich hauptsächlich durch die Änderungen im Bereich der Karenzzeit in Höhe von 22 Mio. Euro jährlich, von denen 10 Mio. Euro nur einmalig durch die Berücksichtigung von Leistungsbezugszeiten im Jahr 2022 anfallen.

Im Dritten und Vierten Kapitel SGB XII ergeben sich in Summe Mehrausgaben von 14 Mio. Euro pro Jahr, von denen 1 Mio. Euro auf die Kommunen und 13 Mio. Euro auf den Bundeshaushalt entfallen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende insgesamt um rund 3 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand pro Jahr entlastet. In der Arbeitsförderung ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.600 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich Einsparungen beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25 Mio. Euro jährlich. Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 20 Mio. Euro.

Für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich Einsparungen beim laufenden Erfüllungsaufwand von 700.000 Euro jährlich.

Für die Bundesagentur für Arbeit ergibt sich eine Erhöhung beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro jährlich. Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 1 Mio. Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ein geringer nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Im Sozialen Entschädigungsrecht entstehen für Länder und Kommunen sowohl Entlastungen als auch Belastungen, die aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2020: insgesamt 3.000 Personen) nicht bezifferbar sind.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. November 2022

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Kathrin Michel
Berichterstatlerin

Dr. Silke Launert
Berichterstatlerin

Markus Kurth
Berichterstatler

Claudia Raffelhüschen
Berichterstatlerin

Ulrike Schielke-Ziesing
Berichterstatlerin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatlerin